

Steuer-News

Ausgabe 3/2011

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2011 – DIE WICHTIGSTEN STEUERÄNDERUNGEN	1
1.1	Steuerbegünstigung für Auslandsmontagen	1
1.2	Ausweitung der Spendenbegünstigung.....	2
1.3	Verschiebung Wertpapier-KEST neu um 6 Monate	2
1.4	Sonstige Änderungen bei der Einkommensteuer.....	2
1.5	Neugründungs-Förderungsgesetz.....	2
1.6	Bundesabgabenordnung: Berufungsverzinsung	2
2	PREISAUSSCHREIBEN UNTERLIEGEN SEIT 1.1.2011 DER GLÜCKSPIELABGABE	3
3	FERIALJOBS: WAS KINDER IN DEN FERIEEN VERDIENEN DÜRFEN	3
4	BAUWERBE: AGH AB 1.7.2011 ERHÖHUNG VON 20% AUF 25%	4
5	UMSATZSTEUER: ELEKTROFAHRRÄDER UND SELBSTBALANCE-ROLLER	4
6	FINANZPOLIZEI – WAS DARF SIE, WAS NICHT?	4
7	AUSLBG: NEUES ZUWANDERUNGSMODELL – ROT-WEIß-ROT-KARTE	5
8	TERMINE BIS SEPTEMBER 2011.....	5
8.1	Vorsteuererstattung für österreichische Unternehmen bis 30.9.2011.....	5
8.2	Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse von GmbHs beim Firmenbuch	5

1 Abgabenänderungsgesetz 2011 – die wichtigsten Steueränderungen

Die Bundesregierung hat im Mai 2011 bei ihrer Klausur am Semmering die **Regierungsvorlage (RV) des Abgabenänderungsgesetzes 2011** (AbgÄG 2011) beschlossen. Die Beschlussfassung im Nationalrat ist noch vor der Sommerpause vorgesehen. Nachfolgend die für die Praxis wichtigsten Änderungen (die endgültige Beschlussfassung bleibt abzuwarten):

1.1 Steuerbegünstigung für Auslandsmontagen

Die bisherige **Lohnsteuerbefreiung für Auslandsmontagen**¹ wurde bekanntlich vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 2010 aufgehoben. Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) mit Wirkung ab 1.1.2011 geschaffene befristete Übergangsregelung (bisherige Steuerbefreiung gilt für 2011 noch für 66% und für 2012 noch für 33% der Bezüge) soll nunmehr **ab 1.1.2012** durch eine unions- und verfassungsrechtskonforme Dauerregelung abgelöst werden. Danach sollen ab 2012 60% der laufenden monatlichen Bezüge von vorübergehend ins Ausland entsendeten Mitarbeitern, maximal aber bis zur Höhe der jeweils geltenden ASVG-Höchstbeitragsgrundlage steuerfrei sein.

¹ § 3 Abs 1 Z 10 EStG.

1.2 Ausweitung der Spendenbegünstigung

Die bereits ab 2009 auf mildtätige Organisationen und auf Entwicklungszusammenarbeit ausgeweitete Spendenbegünstigung (Absetzbarkeit von Spenden im Ausmaß von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes bzw –einkommens) soll ab 2012 nochmals erweitert werden, und zwar um Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, um **Tierheime** sowie **freiwillige Feuerwehren** und **Landesfeuerwehrverbände**.

Die Bestimmungen für die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendenempfänger sollen vereinheitlicht werden. Die elektronische Übermittlung der Spenderdaten (Spendenbetrag und SV-Nummer) als Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Spenden soll ersatzlos entfallen; für den Nachweis der Spenden werden daher weiterhin Überweisungsbelege oder Bestätigungen der Spendenorganisationen genügen.

1.3 Verschiebung Wertpapier-KEST neu um 6 Monate

Das Inkrafttreten der mit dem BBG 2011 ausgeweiteten KEST-Abzugsverpflichtung der Banken auf Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und auf Einkünfte aus Derivaten soll um 6 Monate auf den 1. April 2012 verschoben werden, um den abzugsverpflichteten Banken einen längeren Zeitraum für die notwendigen technischen Umsetzungsmaßnahmen einzuräumen. Weiters sollen die mit dem BBG 2011 eingeführten Neuregelungen bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen sowie über den KEST-Abzug in Detailpunkten präzisiert und klargestellt sowie Redaktionsversehen beseitigt werden.

1.4 Sonstige Änderungen bei der Einkommensteuer

- Es soll „klargestellt“ werden, dass **Strafen** und **Geldbußen**, **Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz** (zB der neue Verkürzungszuschlag) und **Leistungen anlässlich einer Diversion** steuerlich **nicht abzugsfähig** sind. Damit entfällt auch die bisher akzeptierte steuerliche Absetzbarkeit von (meist kleineren) Geldstrafen, wenn das Fehlverhalten in den Rahmen der normalen Betriebsführung fällt und die Bestrafung vom Verschulden unabhängig ist oder nur geringes Verschulden voraussetzt (zB Organstrafmandate, Strafe wegen Bauführung vor Baubewilligung).
- Bei **Arbeitnehmern**, die dem **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz** unterliegen, sollen im Sinne einer Gleichbehandlung neben dem Urlaubsentgelt ausbezahlte **weitere sonstige Bezüge** in Höhe eines **Zwölftels** der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge, mit dem **festen Steuersatz von 6%** besteuert werden können.

1.5 Neugründungs-Förderungsgesetz

Neu gegründete Betriebe sind im ersten Jahr für die beschäftigten Arbeitnehmer **von bestimmten lohnabhängigen Abgaben** (Dienstgeberbeitrag etc) **befreit**. Da jedoch bei diesen Betrieben häufig im ersten Jahr keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Begünstigung in beschränktem Umfang **auf drei Jahre ausgedehnt** werden. Der Begünstigungszeitraum soll jedoch wie bisher maximal 12 Monate umfassen.

1.6 Bundesabgabenordnung: Berufungsverzinsung

Wird im Falle der Berufung gegen eine Steuervorschreibung die Steuer zunächst bezahlt, in der Folge aber die Berufung gewonnen, so wird die bezahlte Steuer zwar wieder gutgeschrieben, derzeit allerdings ohne Verzinsung. Dieses einseitige Zinsenrisiko des Steuerpflichtigen soll dadurch beseitigt werden, dass ab 2012 im Falle der positiven **Erledigung einer Berufung** die **bereits bezahlten** und durch die Berufung wieder gutgeschriebenen Steuerbeträge **verzinst werden (Berufungsverzinsung)**. Weiters soll, um eine doppelte Berücksichtigung bzw eine Nichterfassung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu vermeiden, eine **neue Berichtigungsbestimmung** geschaffen werden, mit welcher innerhalb der 10-jährigen absoluten Verjährung in diesen Fällen die **Rechtsrichtigkeit der Besteuerung** hergestellt werden kann.

2 Preisausschreiben unterliegen seit 1.1.2011 der Glückspielabgabe

Seit dem 1.1.2011 unterliegt die **Durchführung von „Gewinnspielen ohne vermögenswerte Leistung“²** einer **Glückspielabgabe von 5%**. Davon betroffen sind im Wesentlichen **Preisausschreiben**, für die der Teilnehmer keinen Einsatz erbringen muss. Bei diesen Preisausschreiben genügt es meist, eine frei erhältliche Teilnahmekarte (auch Online) auszufüllen, eventuell eine einfache Frage zu beantworten und dann abzuwarten, ob man als Gewinner gezogen wird. Die 5-%ige Glückspielabgabe ist vom (gemeinen) Wert der in Aussicht gestellten Preise zu berechnen und vom Veranstalter des Preisausschreibens einmal jährlich bis zum 20. Jänner des Folgejahres³ abzuführen. Mit dem AbgÄG 2011 (siehe dazu oben Punkt 1.) soll aber eine **Bagatellregelung** eingeführt werden: Beträgt die errechnete Steuer höchstens 500 € pa (dh beträgt der Verkehrswert der Preise höchstens 10.000 € jährlich), entfällt die Steuerpflicht.

Wird hingegen vom Veranstalter als Teilnahmebedingung der Kauf einer Ware vorausgesetzt und für die Ware ein höherer Preis verlangt als gewöhnlich oder erfolgt die Spielteilnahme über eine Telefon-Mehrwertnummer, liegt grundsätzlich ein **konzessionspflichtiges Glückspiel** vor.

3 FERIAJOBBS: Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen

Wenn studierende Kinder für die Ferien einen **lukrativen Ferialjob** finden, so ist das sowohl für die Kinder als auch für die Eltern erfreulich. Für die **Eltern** kann ein Ferialjob allerdings auch zu **empfindlichen finanziellen Einbußen** führen.

Die gute Nachricht vorweg: **Kinder unter 18 Jahren** können ganzjährig beliebig viel verdienen, ohne dass Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gefährdet sind. Aufpassen muss man aber bei **Kindern ab 18 Jahren**: Um in diesem Fall die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren, darf das **steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kindes 10.000 €** nicht überschreiten, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Bei Gehaltseinkünften darf ein Kind daher insgesamt **brutto rund 12.439 € pro Jahr** (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) verdienen, ohne dass die Eltern um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bangen müssen.

Zu den für den Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages „**schädlichen**“ **Einkünften** zählen **sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte** (daher beispielsweise auch Vermietungs- oder sonstige Einkünfte). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerter Einkünfte bleiben außer Ansatz.

Folgende **Besonderheiten** sind noch zu beachten:

- Ein zu versteuerndes Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorge-sehene Studienzzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist in die Berechnung des Grenz-betrages nicht einzubeziehen.
- Auch das Einkommen des Kindes innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Berufsaus-bildung wird auf die schädliche Einkommensgrenze nicht angerechnet.⁵
- Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag fallen übrigens nicht automatisch weg, sondern erst dann, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Sprösslings pflichtgemäß dem Finanzamt melden. Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familien-beihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe!

² § 58 GSpG.

³ § 59 Abs 3 GSpG idF RV AbgÄG 2011.

⁴ § 5 Abs 1 FLAG idF BBG 2011.

⁵ Diese Begünstigung ist mit 1.3.2011 obsolet geworden, da die dreimonatige Fortzahlung der Familienbeihilfe nach Abschluss der Berufsausbildung seither nicht mehr gewährt wird.

4 Baugewerbe: AGH ab 1.7.2011 Erhöhung von 20% auf 25%

Zur Bekämpfung des Sozialbetrugs im Baugewerbe wurde bereits im Jahr 2009 eine Haftung⁶ jener Unternehmer, die Auftraggeber von Bauleistungen sind, für die nicht entrichteten SV-Beiträge der beauftragten Subunternehmer eingeführt. Diese Regelung wurde im Jahr 2010 mit der Einführung einer **zusätzlichen Auftraggeberhaftung** für die vom Finanzamt einzuhebenden **lohnabhängigen Abgaben** in Höhe von bis zu **5 % des Werklohnes** (Rechnungsbetrages) ergänzt.⁷ Die Haftungsanspruchnahme setzt voraus, dass beim beauftragten Subunternehmen erfolglos Exekution geführt wurde oder eine Insolvenz vorliegt. Der Auftraggeber hat aber die Möglichkeit, **beiden Haftungen (SV-Beiträge und Lohnabgaben)** durch **Einbehalt eines Betrages von insgesamt 25 % des Werklohnes des Subunternehmers** (= 20 % für SV-Beiträge und 5 % für lohnabhängige Abgaben) und Abfuhr an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse zu entgehen. Diese Neuregelung tritt nunmehr mit 1.7.2011 in Kraft. Ebenso wie im ASVG entfällt die Haftung, wenn der beauftragte Subunternehmer in der Liste unbedenklicher Unternehmen (so genannte HFU-Liste) aufscheint.

5 Umsatzsteuer: Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller

In einer Information des BMF⁸ wird klar gestellt, dass **Fahrräder mit elektrischem (Hilfs-)Motor und Selbstbalance-Roller (Segways)** als **Krafträder** im Sinne des UStG⁹ eingestuft werden. Daher gelten Lieferungen, sonstige Leistungen oder die Einfuhr, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von Elektrofahrrädern bzw Segways stehen, im Regelfall **als nicht für das Unternehmen ausgeführt**. Sie sind daher **vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen**.

6 Finanzpolizei – was darf sie, was nicht?

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 wurde mit Wirkung ab 1.1.2011 die vormalige Sondereinheit KIAB (Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung) in **Finanzpolizei**¹⁰ umgetauft und deren Rechte erweitert. Die nunmehrige Finanzpolizei stellt eine **Sondereinheit der Finanzämter** dar, welche die **Einhaltung abgabenrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher und glücksspielrechtlicher Bestimmungen** sowie der **Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes** (AuslBG) überwachen soll. Im Zuge ihrer Tätigkeit werden von der Finanzpolizei auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere betreffend Sozialbetrug, sowie die Anzeigepflichten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes überwacht. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Finanzpolizei nunmehr aufgrund von § 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG) zur

- **Betretung von Grundstücken und Baulichkeiten sowie Betriebsstätten, Betriebsräumen und Arbeitsstätten** sowie zur
- **Feststellung der Identität von Personen** und zur
- **Anhaltung und Überprüfung von Fahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln** einschließlich der mitgeführten Güter

berechtigt, sofern Grund zur Annahme besteht, dass in diesen Räumen, Fahrzeugen oder von diesen Personen Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden. Gleichartige Befugnisse kommen der Finanzpolizei schon aufgrund § 26 Abs 3 und 4 AuslBG zu. Nach dem AuslBG ist die Finanzpolizei darüber hinaus berechtigt, bei Gefahr im Verzug **Ausländer für die Fremdenpolizei festzunehmen**, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese Ausländer einer **illegalen Erwerbstätigkeit** in Österreich nachgehen.

⁶ § 67a ff ASVG.

⁷ § 82 a EStG.

⁸ Info BMF vom 15.4.2011, SZK-010219/0103-USSt/2011.

⁹ Gem § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG.

¹⁰ § 12 AVOG idF BBKG 2010.

7 AuslBG: Neues Zuwanderungsmodell – Rot-Weiß-Rot-Karte

Im Zuge des Auslaufens der Übergangsregelung betreffend Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit für die mit 1.5.2004 der EU beigetretenen acht neuen Mitgliedstaaten wurde das AuslBG grundlegend überarbeitet und ein **neues kriteriengeleitetes Zuwanderungsmodell** geschaffen. Dieses neue Zuwanderungsmodell ist auf

- besonders hochqualifizierte Arbeitnehmer,
- Fachkräfte in Mangelberufen und
- sonstige Schlüsselkräfte

aus Drittstaaten anzuwenden. Für jede dieser drei Gruppen von Arbeitnehmern sieht das AuslBG nunmehr einen **Kriterienkatalog** vor (Anlagen A, B und C zum AuslBG). Anhand dieses Kriterienkatalogs (in dem zB Ausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Alter berücksichtigt werden) werden Punkte vergeben. Für die Einstufung in eine der drei vorgenannten Gruppen ist jeweils eine **Mindestpunktzahl** (zB bei Anlage A 70 von 100 Punkten) erforderlich. Wird diese Mindestpunktzahl im Einzelfall erreicht, so ist dem Arbeitnehmer **ein zunächst mit sechs Monaten befristetes Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche** zu erteilen. Wird in diesem Zeitraum ein Arbeitgeber gefunden, der eine adäquate Beschäftigung anbietet, erhält der Arbeitnehmer ohne Arbeitsmarktprüfung **eine auf zwölf Monate befristete „Rot-Weiß-Rot-Karte“**. Wird dieser Arbeitnehmer nun innerhalb dieser zwölf Monate zumindest zehn Monate entsprechend seiner Qualifikation im Inland beschäftigt, kann er nach Ablauf des Jahres eine **„Rot-Weiß-Rot-Karte plus“** beantragen, mit der er **in Österreich unbeschränkten Arbeitsmarktzugang** hat.

8 Termine bis September 2011

8.1 **Vorsteuererstattung für österreichische Unternehmen bis 30.9.2011**

Österreichische Unternehmer, die **Vorsteuern des Jahres 2010 in den EU-Mitgliedstaaten** geltend machen wollen, haben **bis 30.9.2011** Zeit, ihre Anträge elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Bedingt durch das elektronische Verfahren **entfällt** generell die **Vorlage der Originalbelege** (auch keine Kopien), außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Unterjährig gestellte Anträge müssen rückerstattbare Vorsteuern von **zumindest 400 €** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr bzw auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres**, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50 €** betragen. Rückerstattungsanträge für **Vorsteuern 2010 aus Drittstaaten** müssen hingegen in den meisten Fällen **bis 30.6.** bei den jeweiligen ausländischen Finanzverwaltungen eingebracht werden (zB Schweiz, Norwegen).

8.2 **Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse von GmbHs beim Firmenbuch**

Grundsätzlich sind die **Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften innerhalb von 9 Monaten** nach dem Bilanzstichtag durch **Einreichung in elektronischer Form beim Firmenbuch** offen zu legen. Für Kapitalgesellschaften mit **Bilanzstichtag 31.12.2010** endet die Offenlegungspflicht daher am **30.9.2011**.

Wird die Verpflichtung zur Einreichung nicht fristgerecht erfüllt, droht eine automatische **Zwangsstrafe von mindestens 700 €**, die **jedem Geschäftsführer und auch der Gesellschaft** selbst vorgeschrieben und **auch mehrmals** verhängt werden kann.

Die **Eingabegebühr** beträgt bei **elektronischer Einreichung** für **GmbHs 29 €**, die **Eintragungsgebühr 18 €**¹¹ Insgesamt betragen damit die Gebühren für einen elektronisch übermittelten Jahresabschluss bei einer GmbH 47 €

¹¹ Die Eintragungsgebühr entfällt bei freiwilliger elektronischer Einreichung durch Kleinst-Kapitalgesellschaften, wenn die Einreichung innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.